



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2021

Kleine Anfrage

Manuela Strube (SPD) vom 08.06.2021

Wechsel von Lehrkräften aus anderen Bundesländern nach Hessen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Eine ausreichende Versorgung mit Lehrkräften ist für Schülerinnen und Schüler und deren Entwicklungs- und Lernerfolg sowie letztlich gesamtgesellschaftlich von großem Interesse. Wiederholt wurde auf einen Lehrkräftemangel in Hessen von Gewerkschaften und anderen Bildungsakteuren hingewiesen. Auch durch die Corona Pandemie wurde dieser weiter verschärft. Eine zentrale Forderung ist stets, den Anteil an Lehrkräften in Hessen zu steigern.

Zugleich nimmt die Flexibilität von Lebensentwürfen und Mobilität von Arbeitnehmerinnen und -nehmern zu. Diverse Gründe spielen auch bei Lehrkräften eine Rolle, wenn sie sich um einen Dienstherrenwechsel, das heißt einen Wechsel in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes, bemühen. Neben privaten und schulbezogenen Überlegungen spielt dabei auch die Frage nach der finanziellen Situation eine Rolle. Durch einen Dienstherrenwechsel kann es zu Differenzen der Bezüge kommen, was sich aus den Besoldungsstrukturen der einzelnen Bundesländer ergibt, wozu neben dem Grundgehalt auch Amts- und Stellenzulagen sowie Sonderzahlungen oder entsprechende Leistungen zählen. In diesem Fall kann eine Ausgleichszulage nach § 15 Abs. 3 HBesG gewährt werden. Dies ist jedoch an ein besonderes dienstliches Interesse des Landes Hessen gebunden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die hessischen Schulen sind grundsätzlich ausreichend mit gut ausgebildeten Lehrkräften versorgt. Um den Schulen auch in phasenweise auftretenden Mangelbereichen genügend qualifiziertes Personal den Schulen zur Verfügung stellen zu können, wurden und werden bedarfsbezogen Maßnahmen ergriffen. Beispielsweise wurden die Studienplätze an hessischen Universitäten erhöht, Quereinstiegs- und Weiterbildungsprogramme ausgebaut und Werbemaßnahmen für die Wahl des Lehrberufs eingesetzt. Gezielte Werbemaßnahmen in anderen Ländern erfolgen gemäß den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz nur in Absprache mit den jeweiligen Ländern.

Unabhängig hiervon ist der Wechsel von bereits in anderen Ländern unbefristet beschäftigten, meist beamteten Lehrkräften nach Hessen zu sehen. Solche Wechsel erfolgen in der Regel aus sozialen Gründen, insbesondere der Familienzusammenführung mit Lebenspartnerinnen und -partnern, Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Versetzungen beziehungsweise Wechsel von unbefristet beschäftigten Lehrkräften über Landesgrenzen hinweg sind grundsätzlich über die Teilnahme an den Einstellungsverfahren des jeweiligen Landes und über das bundesweite Lehreraustauschverfahren (Einigungsverfahren) möglich. Hierauf haben sich die Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz geeinigt. Die Vereinbarung gilt sowohl für beamtete als auch für unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte. In rechtlicher Hinsicht erfolgen die Übernahmen bei Beamtinnen und Beamten durch Versetzung, bei Tarifbeschäftigten durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung.

Übernahmen von Lehrkräften anderer Länder dienen jedoch nicht der Gewinnung von (besonders gesuchtem) Personal, sondern stehen im Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht der öffentlichen Dienstherren für ihre Beschäftigten. Daher haben sich die Länder in Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz darüber verständigt, die Mobilität der Lehrkräfte zu unterstützen. In der Regel ist für den Bundeslandwechsel eine Freigabeerklärung durch den bisherigen Dienstherrn erforderlich. Freigaben sollen möglichst großzügig erteilt werden, können aber etwa aus Gründen der Unterrichtskontinuität vorübergehend verweigert werden. Weiterhin werden die Übernahmemöglichkeiten beeinflusst von der Qualifikation der Lehrkraft (Lehramt, Fächer), den sozialen Hintergründen (wie zum Beispiel Kinder), der Einsatzbereitschaft der Lehrkraft (Größe der Zielregion, gewünschte Schulformen) und den verfügbaren Stellen im Zielland. Zudem kommt im Lehreraustauschverfahren je nach Land und Lehramt die sogenannte Tauschquote zum Tragen, der

zufolge die Anzahl der zwischen den einzelnen Ländern in den Lehrämtern bzw. Schulformen zu versetzenden Lehrkräfte in beide Richtungen in etwa gleich hoch sein sollen.

Aus diesen Gründen spielen Erwägungen hinsichtlich eines besonderen dienstlichen Interesses bei der Übernahme von bereits in anderen Ländern unbefristet beschäftigten Lehrkräften nach Hessen keine Rolle. Weitere Informationen zu den genannten Verfahren sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums sowie auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter abrufbar.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Dienstherrnwechsel von Lehrkräften aus einem anderen Bundesland nach Hessen gab es in den Jahren 2010 bis 2020?

In den Kalenderjahren 2010 bis 2020 wurden insgesamt 1.130 verbeamtete Lehrkräfte nach Hessen einversetzt.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2010 bis 2020 eine Ausgleichszulage beim Wechsel des Bundeslandes bzw. Dienstherrn durch Lehrkräfte beantragt?

Ein Antrag auf Ausgleichszulage nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) wurde im genannten Zeitraum vier Mal gestellt.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Ausgleichszulage beim Wechsel des Bundeslandes in den Jahren 2010 bis 2020 aufgrund eines besonderen dienstlichen Interesses gewährt?

Zwei von vier Anträgen wurden positiv beschieden.

Frage 4. Wann liegt ein besonderes dienstliches Interesse vor?

Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausgleichszulage nach § 15 Abs. 3 HBesG wird maßgebend durch verwaltungspolitische Entscheidungen im Rahmen der Organisations- und Personalhoheit des Dienstherrn geprägt. Sofern die anderen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 HBesG vorliegen, kann eine Ausgleichszulage beispielweise vor dem Hintergrund der Deckung des konkreten Personalbedarfs gewährt werden.

Frage 5. Wann und wo erhalten Lehrkräfte aus anderen Bundesländern Informationen dazu, inwiefern im Falle eines Wechsels an eine bestimmte Schule ein besonderes dienstliches Interesse des Landes Hessen besteht?

Frage 6. Ist es für Lehrkräfte möglich, vor einer Versetzung gezielte Informationen zu Schulen, an denen ein besonderes dienstliches Interesse des Landes Hessen besteht, zu erhalten?

Frage 7. Besteht von Seiten der Landesregierung ein Interesse, dass Lehrkräfte aus anderen Bundesländern in den hessischen Dienst wechseln?

Frage 8. Was plant die Landesregierung, um die Attraktivität eines Wechsels zu steigern?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 29. Juli 2021

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel